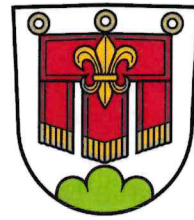


**Gebührensatzung  
für den Friedhof und das Leichenhaus  
der Gemeinde Balderschwang  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 14. November 2025  
01.01.2026**



Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Balderschwang folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Balderschwang erhebt für die Benutzung des Friedhofes und des Leichenhauses sowie für die dabei im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Grabgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme von Grabstätten (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Die Grabstätten werden in der Regel für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Die Grabgebühren betragen für 20 Jahre bei

a) Einzelgräbern	860,00 €
b) Doppelgräbern	1.150,00 €
c) Familiengräbern	2.300,00 €
d) Urnengräbern (Nutzungsrecht 10 Jahre)	430,00 €
e) vorbereitete Urnengräber 4-fach (Nutzungsrecht 10 Jahre)	950,00 €

(2) Findet während dieses Zeitraumes (10 bzw. 20 Jahre) eine weitere Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich das Nutzungsrecht verlängert, die Grabgebühr in anteiliger Höhe nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

**§ 3  
Bestattungsgebühren**

(1) Die Grabherstellung und die Grabschließung werden von der Gemeinde Balderschwang ausgeführt; eine Ausnahme wird bei Nachbarschaftshilfe zugelassen (Abs. 2, d).

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:

a) bis zu einer Tiefe von 2,70 m	1.080,00 €
b) Urnengräbern (0,80 m)	360,00 €
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Körperteilen	360,00 €
d) durch Nachbarschaftshilfe	320,00 €

#### **§ 4 Weitere Gebühren**

- (1) Weitere Gebühren sofern die Gemeinde Balderschwang Leistungen erbracht hat für Leichenträger zur Beisetzung  
je Träger € 38,-
- (2) Für die Benutzung des Leichenhauses wird je Tag eine Gebühr in Höhe von € 30,- erhoben.
- (3) Für die Aufbewahrung von Urnen wird eine Pauschal von € 30,- erhoben.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die tatsächlichen Kosten.

#### **§ 5 Umbettungen**

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Grabgebühren nach § 2 dieser Satzung für das neue Grab,
  - b) Bestattungsgebühren nach § 3 dieser Satzung für die Herstellung und Schließung des neuen Grabstelle
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 bei der Zuteilung einer Grabstätte,
- b) § 3 nach Abschluss der Grabherstellungs- und Grabschließungsarbeiten,
- c) § 4 mit der Inanspruchnahme der Leistungen,
- d) § 5 nach erfolgter Durchführung der Umbettung.

## § 7

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) als Hinterbliebener oder ansonsten Verpflichteter die Bestattung eines Verstorbenen bzw. dessen Umbettung veranlasst.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 9

### Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig bestehenden grabnutzungsrechten werden Gebühren erst erhoben, wenn eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht erneuert bzw. verlängert wird.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Oktober 2002 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Balderschwang, den 14. November 2025

GEMEINDE Balderschwang

  
Konrad Kienle  
Erster Bürgermeister



1000

1000